

## **Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 1. Dezember 2021**

In Abstimmung mit der Bundesnetzagentur legen die Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 9 KapResV sowie gemäß der Festlegung der BNetzA wegen Änderung der Teilnahmevoraussetzungen und des Zuschlagsverfahrens der Kapazitätsreserveausschreibung ab dem zweiten Erbringungszeitraum (Aktenzeichen 4.12.05.03/003) (im Folgenden BNetzA-Festlegung) die folgenden Voraussetzungen für eine Teilnahme am Beschaffungsverfahren fest, welche die Bieter erfüllen müssen.

### **I Technische Anforderungen an Anlagen nach § 9 Abs. 1 KapResV**

#### **1 Netzanschluss gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KapResV**

Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz im Bundesgebiet, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist.

#### **2 Anfahrzeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapResV**

Anfahrzeit von maximal 12 Stunden; wobei Erzeugungsanlagen und Speicher die Anfahrzeit aus dem kalten Zustand erreichen müssen.

#### **3 Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KapResV sowie BNetzA-Festlegung**

Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs ab dem Zeitpunkt des Abrufs um mindestens je 20 % der Reserveleistung (Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV) innerhalb von 15 Minuten, wobei die Anpassung bei Erzeugungsanlagen und Speichern aus dem Betrieb in Mindestteillast erfolgt.

#### **4 Leistungsaufnahme gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KapResV**

Bei regelbaren Lasten eine konstante und vorbehaltlich der Regelung in § 27 KapResV eine unterbrechungsfreie Leistungsaufnahme mindestens in Höhe der Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV einschließlich der Fähigkeit, diese Leistungsaufnahme anhand von Leistungsnachweisen mit mindestens minutengenaue Auflösung nachzuweisen.

#### **5 Mindestteillast gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KapResV sowie BNetzA-Festlegung**

Bei Erzeugungsanlagen und Speichern eine Mindestteillast von maximal 50 % der Reserveleistung (Gebotsmenge gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 1 KapResV) in MW oder von maximal 70 % der Reserveleistung in MW, wenn die volle Reserveleistung aus dem kalten Zustand innerhalb von 60 Minuten bereitgestellt werden kann.

### **II Zusätzliche Anforderungen nach § 9 Abs. 2 KapResV**

#### **1 Lastcharakteristik und Leistungsnachweise für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV**

(1) **Falls die Reserveleistung von x MW von einer einzelnen regelbaren Last erbracht werden soll**, so muss diese regelbare Last in jedem Fahrplanintervall eines Jahres unterbrechungsfrei eine Leistung von mindestens der Reserveleistung beziehen. Ausnahmen hiervon stellen gemäß § 27 KapResV zulässige geplante bzw. ungeplante Nichtverfügbarkeiten dar. Die tatsächlich bezogene Leistung von y MW (Abnahmeleistung der regelbaren Last als 1/4h Mittelwert) muss mindestens dem Wert der Reserveleistung entsprechen und hinsichtlich der Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Bezugs die in Nr. II.1 (3) beschriebenen Anforderungen erfüllen.

(2) **Falls die Reserveleistung auf Grundlage von § 15 KapResV von einem Konsortium erbracht werden soll**, sind die Anforderungen an Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Bezugs aus Nr. II.1 (3) durch das Konsortium zu erfüllen. Dabei muss der Bieter dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber alle Leistungsnachweise sowohl aggregiert für das Konsortium als auch für jede einzelne regelbare Last, die Bestandteil des Konsortiums ist, übermitteln. Ein Konsortium muss in mindestens drei Vierteln aller Fahrplanintervalle eines Jahres unterbrechungsfrei eine Leistung von mindestens der Reserveleistung beziehen.

(3) **Konstanz und Unterbrechungsfreiheit des Leistungsbezugs** werden auf Basis von Minutenmittelwerten der von der regelbaren Last bzw. vom Konsortium bezogenen Leistung (y MW) bestimmt. In jedem einzelnen Fahrplanintervall müssen von den 15 für die Bewertung herangezogenen Minutenmittelwerten mindestens 14 im Intervall  $[y \text{ MW}-0,1*x \text{ MW}; y \text{ MW}+0,1*x \text{ MW}]$  liegen. Maximal einer der 15 Werte darf außerhalb des genannten Intervalls, aber innerhalb des Intervalls  $[y \text{ MW}-0,2*x \text{ MW}; y \text{ MW}+0,2*x \text{ MW}]$  liegen. Der Bieter muss außerdem versichern, dass die Minutenmittelwerte ein korrektes Bild der Fahrweise der regelbaren Last bzw. des Konsortiums vermitteln. Es darf keinen Grund für die Annahme geben, dass der tatsächliche Leistungsbezug zu irgendeinem Zeitpunkt außerhalb des Intervalls  $[y \text{ MW}-0,2*x \text{ MW}; y \text{ MW}+0,2*x \text{ MW}]$  liegt, also dürfen insbesondere auch keine Unterbrechungen des Leistungsbezugs auftreten.

## **2 Meldung für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 KapResV**

Solange ein elektronisches Kommunikationsverfahren nicht eingerichtet ist, erfolgen die Vortagesmeldungen der geplanten Leistungsaufnahme auf Basis der entsprechenden Regelungen für die Umsetzung der Generation and Load Data Provision Methodology (GLDPM) oder der diese Regelungen ggf. ablösenden Regelungen zur Umsetzung des Datenaustausches gemäß Artikel 40 Absatz 5 und Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb. Abweichend von den genannten Regelungen hat die Meldung des für den Folgetag geplanten viertelstündlichen Verbrauchs bis spätestens 12:00 Uhr durch den Bieter an den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen. Eine nachträgliche Änderung der Meldung ist nicht zulässig.

## **3 Informationstechnische und organisatorische Anforderungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 KapResV**

(1) Bieter müssen die für Anbieter von mFRR (MRL) gültigen und in dem als Teil der Regelleistungs-PQ-Bedingungen auf <https://www.regelleistung.net/ext/> veröffentlichten Dokument „Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung von Regelleistung“

(„<https://www.regelleistung.net/ext/download/minAnforderungInformationstechnikSrl>“) sowie der dazugehörigen Checkliste („Checkliste für die Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Reservenanbieters für die Erbringung von Wirkleistungsreserve“: „<https://www.regelleistung.net/ext/download/itAnbindungAnbieterSrl>“) beschriebenen Anforderungen einhalten. Die für die Differenzierung der Anforderungen an Anbieter von mFRR (MRL) vorgesehenen Leistungsgrenzen sind unter Berücksichtigung von Punkt II.4 der Teilnahmevoraussetzung einzuhalten.

Der Bieter erstellt auf dieser Basis ein gesondertes IT-Konzept und legt dieses nach erfolgter Bezuschlagung, spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Erbringungszeitraumes, dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber zur Überprüfung vor.

Die weiteren in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen aufgeführten Dokumente mit Vorgaben zu den informationstechnischen Anforderungen, insbesondere die Vorgaben für geschlossene Benutzergruppen, finden ebenfalls Anwendung.

(2) Der Bieter hat eine Kontaktstelle für den operativen Betrieb vorzuhalten, die durchgehend (24/7) telefonisch und per E-Mail erreichbar und verfügbar ist.

(3) Bieter müssen bei Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die für die Anbieter von Regelleistung gültigen und in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen beschriebenen Bestimmungen zur Aufzeichnung und die Bestimmungen für (auf Anforderung des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers) online zu übermittelnde Datenpunkte einhalten (insbesondere Kapitel 5.2 im PQ-Anforderungsdokument: „[https://www.regelleistung.net/ext/download/PQ\\_Bedingungen\\_FCR\\_aFRR\\_mFRR](https://www.regelleistung.net/ext/download/PQ_Bedingungen_FCR_aFRR_mFRR)“).

(4) Bieter müssen bei Bereitstellung eines elektronisches Kommunikationsverfahrens durch den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber die für die Anbieter von Regelleistung gültigen und in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen (siehe Nr. II.3 (1)) beschriebenen Bestimmungen zur Kommunikation zwischen Reservenanbieter und dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber einhalten (insbesondere Kapitel 3.4.1 in den Regelleistungs-PQ-Bedingungen).

#### **4 Anforderungen an die Fahrplangenaugigkeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 KapResV**

Es erfolgt eine viertelstündliche Fahrplanabwicklung entsprechend den Anforderungen des Bilanzkreisvertrages. Die Abweichung zwischen der angeforderten elektrischen Arbeit laut Fahrplan und der tatsächlich erbrachten elektrischen Arbeit muss dabei während einer Fahrplanviertelstunde weniger als 5% betragen. Als Referenz dient dabei die Prüfung gegen die dem Bilanzkreis zugeordnete Marktlokation.

#### **5 Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 KapResV**

Eine direkte Fernsteuerbarkeit der Anlagen durch die Netzführung der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber, ohne Beteiligung der Bieter, wird nicht gefordert.

### **III Zusätzliche Anforderungen für regelbare Lasten gemäß § 9 Abs. 3 KapResV**

Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren ist für regelbare Lasten auf solche Anlagen beschränkt, die in den der Bekanntmachung nach § 11 KapResV vorausgehenden 36 Monaten keine Vergütung für ihre Flexibilität erhalten haben.